

Das Ausfallhonorar in der psychotherapeutischen Praxis (Stand: 03/2023)

In Kürze:

Bei der Bewertung von Ausfallhonoraren ist zwischen zivilrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben zu unterscheiden:

Zivilrecht:

- Ausfallhonorarvereinbarungen in **Bestellpraxen** (keine Wartezimmerpraxen) sind grundsätzlich zulässig
- Anspruchsgrundlage **§ 615 Satz 1 BGB**: Annahmeverzug der Patient*innen, Vergütungsanspruch bleibt bestehen
- Patient*innen sind über die **Kostentragungspflicht** in Textform zu informieren (§ 630c Abs. 3 BGB)
- **KJ-Behandlung**: unter 18jährige sind nicht (voll) geschäftsfähig und können keine Honorarvereinbarung rechtswirksam schließen, Zustimmung der SorgBer. erforderlich
- einseitige unangemessene Benachteiligungen der Patient*innen (z.B. Absagefrist von mehr als 48h) sind unzulässig; im Zweifel ist die Vereinbarung insgesamt nichtig
- **umstritten, wie sich Verschulden** (Absage wegen Krankheit, Unfall) der Patient*innen auswirkt. Ein Teil der Rechtsprechung verlangt Ausnahmen für unverschuldete Absagen, daneben häufig kein Verständnis der Patient*innen für Zahlungspflicht bei einmaligem unverschuldetem kurzfristigem Absagen
- Ausfallhonorar ist ausgeschlossen, wenn **Therapie beendet** ist oder **bei einvernehmlicher Terminverlegung**
- Vereinbarung zum Ausfallhonorar ist unzulässig, wenn Patient*innen verpflichtet werden, ihren **Urlaub** an den der Psychotherapeut*innen anzupassen
- **Prozessrisiko**: Anspruch muss ggf. gerichtlich durchgesetzt werden; im Einzelfall sollte abgewogen werden, ob einvernehmliche Einigung erzielt und Therapiebündnis aufrechterhalten wird oder tatsächlich auf dem Zivilrechtsweg vorzugehen ist

Berufsrecht

- Ausfallhonorar muss **schriftlich vor Behandlungsbeginn vereinbart** werden (§ 6 Abs. 4 S. 2 BO) und in der Höhe angemessen (§ 20 Abs. 1 BO) sein
- Patient*innen fühlen sich bei unverschuldetem Versäumen oft ungerecht behandelt, **Anlass von Beschwerden und Therapieabbrüchen**
- Gegenseitiges **Verständnis/Rücksichtnahme** erforderlich

Ausfallhonorar – rechtliche und ethische Gesichtspunkte

Bei kurzfristiger Terminabsage bzw. des Nichterscheinens von Patient*innen offenbaren zahlreichen Mitglieberanfragen sowie Patientenbeschwerden, rechtliche Unsicherheiten auf beiden Seiten des Behandlungsverhältnisses.

Wir möchten mit diesem Dokument die aktuelle Rechtslage darstellen und wichtige zivil- und berufsrechtliche Aspekte beleuchten.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich der Orientierung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie stellen keine abschließende rechtliche Bewertung dar.

Ein unverbindliches Muster für eine Ausfallhonorarvereinbarung findet sich am Ende dieses Dokuments.

Rechtliche Gesichtspunkte

Der Psychotherapie liegt regelmäßig ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB zugrunde. Psychotherapeutische Praxen sind sog. **Bestellpraxen**. D.h. Patient*innen erhalten bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Termine, die über längere Zeit im Voraus festgelegt werden. Es wird somit für die Dauer der Therapiesitzung jeweils nur eine Patientin/ ein Patient einbestellt. Für Psychotherapeut*innen ist es bei kurzfristigen Absagen daher nur schwer möglich, diese Sitzungszeit kurzfristig für eine Psychotherapiesitzung mit anderen Patient*innen neu zu belegen. Hierdurch verbleiben bei PP/KJP regelmäßig wirtschaftliche Schäden. Anders als in sog. *Wartezimmerpraxen* kann ein Ausfallhonorar in Bestellpraxen grundsätzlich erhoben werden.

Lange war die Rechtsprechung uneinheitlich, was dazu führte, dass bei der Geltendmachung dieser Honoraransprüche ein besonders hohes Prozessrisiko bestand. So war bereits die Anspruchsgrundlage umstritten.¹ Nach heute herrschender Meinung richtet sich der Honoraranspruch nach § 615 Satz 1 BGB.² Patient*innen geraten als Gläubiger, bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Behandlungstermins, hinsichtlich der ihnen angebotenen Behandlungsleistung in den sog. **Annahmeverzug**. Der ursprüngliche Vergütungsanspruch bleibt dann erhalten.

Die Ausfallpauschale ist bereits nach **der Berufsordnung schriftlich zu vereinbaren** (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Berufsordnung). Zivilrechtlich (§ 630 c Abs. 3 BGB) sind Patient*innen auf die Pflicht zur **Selbsttragung** dieser (Ausfallhonorar-) Kosten in Textform hinzuweisen.

¹ Einerseits schadenersatzrechtliche Vorschriften (§§ 280 Abs. 1, 281, 241 Abs. 2 BGB), andererseits Annahmeverzug/Gläubigerverzug i. S. d. §§ 630a, b i. V. m. § 615 Satz 1, 293 ff. BGB.

² BGH, Urt. v. 12.05.2022 – Az. III ZR 78/21

Regelungen zum Ausfallhonorar können als Teil des Behandlungsvertrags oder gesondert festgehalten werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um **Allgemeine Geschäftsbedingungen** i. S. d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese müssen wirksam in den Behandlungsvertrag einbezogen werden, also Vertragsbestandteil sein³. Das ist dann der Fall, wenn Psychotherapeut*innen ausdrücklich auf sie hinweisen und den Patient*innen die Möglichkeit geben, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Es genügt hierzu regelmäßig, wenn die Patient*innen die (gut leserliche) Klausel zum Ausfallhonorar unterschreiben. Der Klauselinhalt genügt den Anforderungen dann, wenn **keine unangemessene Benachteiligung der Patient*innen** erfolgt.⁴ Bei der Frist für die Absage eines Termins hat sich ein Zeitraum von **24 bis 48 Stunden** als angemessen etabliert. Längere Absagefristen führen wiederum zu einer unangemessenen und unzulässigen Benachteiligung.

Bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen** und von **nicht geschäftsfähigen Erwachsenen**, ist beim Abschluss von Vereinbarungen zum Ausfallhonorar darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vertreter*innen einzubeziehen sind. Im Unterschied zur individuell feststellbaren Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit ist eine volle Geschäftsfähigkeit erst mit Erreichen der Volljährigkeit gegeben. Auch ein reifer 17-jähriger kann daher zwar eine Honorarvereinbarung unterzeichnen, die Wirksamkeit des Vertragsschlusses ist jedoch von der Genehmigung des Vertrages durch die Sorgeberechtigten abhängig. Gleiches gilt für den Vertragsschluss eines nicht geschäftsfähigen Erwachsenen; hier ist die Genehmigung des gerichtlich für die Vermögensfürsorge bestellten Betreuers zur Sicherung des Honoraranspruchs erforderlich.

Für die Geltendmachung von Ausfallhonoraren ist außerdem Voraussetzung, dass die **Therapie nicht beendet worden ist und auch keine einvernehmliche Terminverlegung**⁵ stattgefunden hat. Behandlungsverträge können wie jeder Dienstvertrag gemäß § 627 BGB durch Kündigung jederzeit beendet werden. Bei Abbruch bzw. Beendigung der Behandlung kann keine Vergütung und somit auch kein Ausfallhonorar verlangt werden⁶. Aus diesem Grund muss eine Kündigung penibel von einem bloßen Ausfall unterschieden werden. Das Kündigungsrecht der Patient*innen darf, aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses, auch nicht abbedungen/ausgeschlossen werden⁷. Darüber hinaus sind Vereinbarungen zum Ausfallhonorar, durch die Patient*innen verpflichtet werden, ihren **Urlaub an den der behandelnden Psychotherapeut*innen anzupassen, sind rechtlich unzulässig**.

³ Vgl. § 305 Abs. 2 BGB.

⁴ AG Hamburg-Wandsbek, Urt. v. 20.12.2018 – Az. 713 C 238/18 = BeckRS 2018, 49308; AG Geldern, Urteil v. 18. November 2020 – Az. 4 C 193/20; AG Nettetal, Urteil v. 12.09.2006- Az.: 17 C 71/03; AG Neukölln, Urteil v. 07.10.2004- Az.: 4 C 179/04; AG Bonn, Urteil v. 05.09.2006- Az.: 2 C 215/06.

⁵ OLG Stuttgart, Urteil v. 17.4.2007, 1 U 154/06.

⁶ Makoski, jurisPR-MedizinR 7/2022 Anm. 2; BGH, Urteil v. 12. Mai 2022 – Az. III ZR 78/21.

⁷ BGH, Urt. v. 08.10.2020 – Az. III ZR 80/20.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, **wie sich eine unverschuldete Säumnis einer Sitzung auf die vereinbarte Ausfallhonorarregelung auswirkt**. Stützt man den Anspruch wie die in der neueren Rechtsprechung auf den Annahmeverzug, so kommt es auf ein Verschulden der Patient*innen nicht an und der Grund für das Nichterscheinen oder der Absage des Termins ist irrelevant. Das Landgericht Berlin ist anderer Ansicht und hält eine verschuldensunabhängige Ausfallhonorarklausel für unangemessen i. S. d. § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB. So trägt es in seiner (in Kritik stehenden) Entscheidung (Urteil v. 15.04.2005 – Az. 55 S 310/04) vor, eine entsprechende Vereinbarung habe eine Entlastungsmöglichkeit für die Patient*innen zu enthalten.

Ebenfalls ein **Unsicherheitsfaktor** stellt im Zusammenhang mit dem Annahmeverzug das grundsätzlich für den Verzug erforderliche **Angebot der Dienstleistung von Seiten der Psychotherapeut*innen** dar. Das Gesetz hält nämlich gemäß § 296 Satz 1 BGB ein wörtliches oder tatsächliches Angebot für entbehrlich bei Vorliegen einer von dem Patienten/ der Patientin als Gläubiger kalendermäßig bestimmten Mitwirkungspflicht. Ob eine solche Mitwirkungsobliegenheit tatsächlich gegeben ist, **beurteilt sich nach dem Einzelfall**. Der BGH führt hierzu aus, dass sich jegliche „schematische Betrachtungsweisen“ verbieten. Die Vereinbarung eines Behandlungstermins als Nebenabrede sei nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen unter Berücksichtigung der Organisation der Terminvergabe und ihrer Erkennbarkeit sowie der Interessenlagen der Parteien⁸. Die Entscheidung des OLG Stuttgart (Urteil v. 17.04.2007 – Az. 1 U 154/06) enthält beispielsweise den Hinweis dazu, dass teilweise die Auffassung vertreten wird, die Vereinbarung eines Behandlungstermins diene lediglich der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufs und beinhalte grundsätzlich keine kalendermäßige Bestimmung der Behandlungszeit. Es empfiehlt sich, die konkrete Terminvereinbarung nachzuweisen, in dem Sie sich die Termine kurz von den Patient*innen schriftlich bestätigen lassen.

Aufgrund der **Diversität der Rechtsauffassungen und Komplexität der Rechtslage** lassen sich die **Erfolgsaussichten einer Klage** im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Zahlung des Ausfallhonorars **nicht sicher prognostizieren**. Für diese einzelfallbezogene Klärung empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat einzuholen.

Neben der zivilrechtlichen Frage der Einklagbarkeit von Ausfallhonorarforderungen, haben Psychotherapeut*innen die Berufspflichten zu achten, um einen **Berufspflichtverstoß** und damit ein Beschwerdeverfahren zu vermeiden. So stellt es eine Verletzung der Berufspflichten dar, ein Ausfallhonorar ohne vorherige Vereinbarung zu verlangen. Sie haben also eine qualifizierte wirtschaftliche Aufklärungspflicht. Gemäß § 6 Abs. 4 der Berufsordnung ist die **schriftliche Vereinbarung** der Ausfallhonorarklausel erforderlich. Darüber hinaus sind die von der

⁸ BGH, Urteil v. 12. Mai 2022 – Az. III ZR 78/21

Aufklärungspflicht betroffenen Honorarfragen entsprechend des § 20 Abs. 5 BO **vor Beginn der Psychotherapie** zu klären.

Weiter haben Psychotherapeut*innen auf eine **angemessene Honorierung** gemäß § 20 Abs. 1 BO zu achten. Da das Honorar grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) bemessen wird und § 615 Satz 1 BGB auf die „vereinbarte Vergütung“ Bezug nimmt, darf das Ausfallhonorar der Höhe nach allenfalls der üblichen Vergütung entsprechen, die bei Einhaltung des Sitzungstermins angefallen wäre. Rechtsgrundlage des Ausfallhonorars ist der zivilrechtliche Vertrag. Die Rechnung sollte auf einem **separaten Rechnungsformular** gestellt werden⁹. In der Rechtsprechung wird ein Ausfallhonorar in der Höhe von 60 bis 80 Prozent des entgangenen Honorars als angemessen erachtet, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass Psychotherapeut*innen die nicht beanspruchte Sitzungszeit anderweitig nutzen. **Ersparte Aufwendungen oder ersatzweise Terminvergaben sind** gemäß § 615 Satz 2 BGB **anzurechnen**. Das Ausfallhonorar kann nur verlangt werden, soweit in der Zeit des ausgefallenen Termins eine Sitzung mit anderen Patient*innen nicht stattfinden konnte.¹⁰

Schlussbemerkung und ethische Gesichtspunkte

Inhaber*innen von Bestellpraxen sind grundsätzlich berechtigt, ein schriftlich fixiertes Ausfallhonorar zu vereinbaren. Je früher der Termin abgesagt wird, desto eher kann die ausgefallene Behandlungszeit anderen Patient*innen gewidmet werden.¹¹ Es empfiehlt sich, die **Bemühungen einer anderweitigen Terminvergabe** in der Dokumentation festzuhalten.

Die Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen steht unter der Prämisse der Beachtung der besonderen Verantwortung gegenüber den Patient*innen. Psychotherapeutische Prozesse benötigen einen vertrauensvollen Rahmen. Jede Vereinbarung mit den Patient*innen bedarf nicht nur einer klaren, sondern auch sensiblen Absprache. Die Aufklärung der Patient*innen vor Beginn der Behandlung über die Vergütung und damit auch über das Ausfallhonorar ermöglicht den Patient*innen auch hinsichtlich finanzieller Gesichtspunkte abzuwägen, ob sie die Behandlung aufnehmen möchten. Versäumnisse in der Aufklärung können im späteren Verlauf den psychotherapeutischen Prozess nachhaltig beeinträchtigen. Gut informierte Patient*innen hingegen werden die Berechtigung für Ausfallhonorare sicherlich eher akzeptieren. Im Kontext einer vertrauensvollen Beziehung ist daher bedeutsam, dass allein die Möglichkeit zur Durchsetzung eines bestehenden rechtlichen Anspruchs nicht zur Vernachlässigung der ethischen Gesichtspunkte führen darf. Patient*innen fühlen sich oft benachteiligt, wenn etwa im

⁹ Best, Kommentar zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), Dt. Ärzte-Verlag 3. Auflage 2016, S.62.

¹⁰ AG Hamburg-Wandsbek, Urt. v. 20.12.2018 – 713 C 238/18 = BeckRS 2018, 49308.

¹¹ Makoski, jurisPR-MedizinR 7/2022 Anm. 2.

Krankheitsfall Ausfallkosten geltend gemacht werden. Es bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung: Was rechtlich möglich ist, kann berufsethisch unerwünscht sein.

unverbindliches Muster für eine Honorarausfallvereinbarung:

Bitte lesen Sie unsere Bedingungen zur psychotherapeutischen Behandlung sorgsam durch und unterschreiben Sie diese. Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, uns vor Unterzeichnung anzusprechen.

Aufgrund der Zeitgebundenheit und regelmäßiger Terminvergaben arbeitet unsere Praxis nach dem sog. Bestellpraxis-System, d.h. Sitzungstermine werden für Sie persönlich reserviert. Krankenversicherungen zahlen jedoch nur für tatsächlich durchgeführte Behandlungsleistungen. Soweit Sie Termine nicht wahrnehmen oder kurzfristig absagen, führt dies zu einem Honorarausfall bei uns. Bitte informieren Sie uns daher so früh wie möglich über einen Ausfall. Nur so können wir uns bemühen, den Termin anderweitig zu vergeben. Bei verspäteten Absagen, von mehr als _____ Stunden vor dem Termin, berechnen wir Ihnen die Sitzung (auch im Falle plötzlicher Erkrankung etc.) privat. Unser Honorar beträgt in diesem Fall _____ Euro.